

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3.- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr

Nr. 24 + 34. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/4 Berlin, 17. Juni 1933

Der Neubau der Deutschen Arbeiterverbände

Der organisierte Wille der Millionen — Das Ziel: Jeder Arbeitende Mitglied der „Deutschen Arbeitsfront“!

Von Reinhold M u c h o w, Leiter des Organisationsamtes der „Deutschen Arbeitsfront“ und Stellv. NSD.-Leiter.

Nur anderthalb Monate ist es her, als am 2. Mai der Nationalsozialismus im Interesse der „freien“, christlichen und sonstigen Gewerkschaftsmitglieder eine Gleichschaltung vornahm, die das Ziel hatte, die organisierten Arbeitnehmer näher an den neuen Staat heranzubringen und mit ihnen endlich gemeinsam die soziale Frage zu lösen. In diesen äußerst arbeitsreichen 45 Tagen haben der Führer und die Mitarbeiter der „Deutschen Arbeitsfront“ sowie die ausgezeichneten Amtswalter der „Nationalsozialistischen Betriebszellen-Organisation“ Fundament auf Fundament gelegt, um in künftiger zäher Arbeit der gesamten deutschen Arbeitnehmerschaft zu dem ihr zustehenden Recht zu verhelfen, das ihr bisher dank ihrer Zersplitterung und falschen Führung vorenthalten war. Wir können heute sagen, daß das, was wir Nationalsozialisten bis jetzt getan haben, eine gewaltige Vorarbeit für die künftige Standwerdung des entwurzelten „proletarischen“ Menschen darstellt. Eine kommende Geschichtsvollste Epoche der Geschichte des Deutschen Arbeiter-tums bezeichnen.

Was ist geschehen? Noch am Nachmittag und bis spät in die Nacht des denkwürdigen 2. Mai hinein, als in Berlin und überall im Reich die Hafenzugführer auf den Gewerkschaftsgebäuden von der NSD. geholt wurden, wurden durch die Verantwortlichen des seinerzeitigen „Aktionskomitees zum Schutze der Deutschen Arbeit“ in Besprechungen die Grundlagen festgelegt, wie die große Einheit aller ehrlich schaffenden Deutschen geschaffen werden soll. Nach einigen Tagen emsigster Arbeit — Korruptionsfall über Korruptionsfall wurde inzwischen bei den marxistischen Gewerkschafts„führern“ entdeckt — ging aus dem „Aktionskomitee“ die „Deutsche Arbeitsfront“ hervor, die sich eine Arbeiter- und Angestelltenräule schuf. Die Christlichen Gewerkschaften, Christlich-Deutschen Gewerksvereine, sonstigen neutralen Vereinigungen sowie alle Angestellten-Gewerkschaften erklärten ihre freudige Mitarbeit innerhalb der „Deutschen Arbeitsfront“. In wenigen Tagen war eine Millionenarmee von schaffenden Menschen

— obwohl geistig und politisch von verschiedenster Herkunft — äußerlich geeint; ein langgehegter Traum schien sich erfüllt zu haben. Trotzdem war sich die Leitung der „Deutschen Arbeitsfront“, als nunmehrige Dachorganisation aller Verbände, nicht eine Minute im Zweifel, daß ihre eigentliche Hauptarbeit noch vor ihr liegt. Nämlich die durch nicht überstürzte, dafür aber organische Arbeit zu schaffende geistig-willensmäßige und organisatorische Einheit der Millionenmasse der Arbeitenden im Sinne der siegreichen nationalsozialistischen Weltanschauung. Auch darüber herrschte bei den Verantwortlichen der „Deutschen Arbeitsfront“ kein Zweifel, daß das praktische eine ungemein schwere, dafür aber auch bei erfolgter Durchführung gewaltige und segensreiche Aufgabe ist. Da Nationalsozialisten kein „Unmöglich“ kennen, wurde deshalb nicht lange theoretisierend, sondern nüchtern und kühl überlegend an die Lösung der Aufgabe herangegangen.

Die Angestelltenräule der „Deutschen Arbeitsfront“ konnte bald dank der Fähigkeit und der Willenskraft ihres Führers, des Danziger Gauleiters der NSDAP, Pp. Albert Forster, M. d. R., und im Hinblick auf die zahlenmäßig geringen Massen gebildet werden. Schwieriger mußte es naturgemäß bei den ehemaligen ADGB-Verbänden sein. Hier zeigte es sich nach deren Übernahme durch die NSD. recht deutlich, wohin sich ein geistig innerlich totes Organisationsprinzip schematisch und richtungslos beinahe nachwandlerisch entwickeln mußte. Die Vielheit der ADGB-Verbände, selbst wenn man ihre historische und damit zwangsläufige Entwicklung bejaht, stand heutzutage in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur tatsächlichen wirtschaftlichen Welt. Die Technisierung unserer Wirtschaft und die damit bedingte Zerlegung der menschlichen Arbeitskraft hat bekanntlich ebendem große Berufsgruppen fast hinweggefegt, zumindest aber außerordentlich stark reduziert. Neue Arbeitsformen entstanden. Ein ganz neuer Arbeitsprozeß deutete sich an. Diesem Neuen standen die jetzt durch unleugbares Aktenmaterial als korrupt erwiesenen Gewerkschafts„führer“ ver-

ständnislos gegenüber. Ein unbeschreiblicher Bonzengeist verhinderte, daß längst überflüssige, zumindest aber stark an Bedeutung eingebüßte Verbände mit stärkeren und berufsgleichen Verbänden zusammengelegt wurden. Kostbare Bonzensessel, herrliche Bezüge, schöne Räume, „Studien“fahrten usw. standen doch dann auf dem Spiel! So verschloß man sich eben vor der neuen Entwicklung (alt waren die „Herren“ Vorsitzenden inzwischen auch geworden, und neues, junges Blut kam nicht nach oben) und ließ deshalb aus Trägheit und Schlimmerem alles bis auf den heutigen Tag im alten Geleise laufen. Aber nicht nur das konnte beim näheren Hineinleuchten in die rostige Organisationsmaschinerie festgestellt werden, sondern auch die wahnsinnige Ueberpikung des Organisationsprinzips selbst. Die demokratische, d. h. also verantwortungslose Führungs- und Verwaltungsmethode des ADGB mußte einmal notgedrungen dahin führen: Einfachste Verwaltungsvorgänge liefen parallel oder überkreuzten sich, hoben sich schließlich gegenseitig auf und hinterließen als einzigstes „Ergebnis“ einen Berg feinläublicher gehetzter Akten. So konnte beinahe der Eindruck entstehen, daß das direkt gewollt war, um Posten und Pöstchen zu schaffen. Ein Blick in verschiedene Verbandsgehaltslisten scheint uns darin recht zu geben: Gehälter in Höhe von 300 bis 350 Mark für Aktenhelfer, Türaufmacher, Bürohilfskräfte usw. sind tatsächlich gezahlt worden! Wohin wir also blickten, überall die Ueberpikung, die Korruption einer Organisation, der Aufbau um ihrer selbst willen und zum Ueberdruß noch ohne Inhalt und treibende Kraft — ein Kolch auf lönernen Füßen. Das war angeblickt, die in der Organisation verankerte Macht der Arbeiterklasse!

Die Standwerdung des deutschen Arbeiters. Damit räumen wir Nationalsozialisten endlich auf. Das Faule und Morose muß verschwinden, um der neuen, dem wirklichen Leben angepaßten Form Platz zu machen. Wir Nationalsozialisten sagen, daß die Organisation, also der Verband, nicht Selbstzweck und anzubetender Götz, sondern nur Mittel zum Zweck, d. h. also eine notwendige Form zur künftigen Standwerdung des deutschen Arbeiters sein kann. Diesem Gedanken hat sich alles — Organisationsform, Verwaltung, verantwortliche Leitung und ausübendes Personal — restlos unterzuordnen.

Wir haben daher im Verfolg unserer grundsätzlichen Einstellung eine Revision des bisherigen Organisationsaufbaues und -schemas des ADGB vorgenommen. Aus sehr durchdachten berufspolitischen und wirtschaftlichen Gründen haben wir daher eine glatte Halbierung der bisherigen 28 ADGB-Verbände vorgenommen. Aus 28 sind 14 Verbände geworden, zu denen noch ein völlig neuer, der die Heimarbeiter und -arbeiterinnen und das Dienst-hauspersonal erfasst, hinzukommt, so daß sich nunmehr die deutsche Arbeitererschaft in 15 Grundverbänden organisieren kann. Die zusammenschließende Spitze ist der „Gesamtverband der Deutschen Arbeiter“ unter Leitung des Pp. Schuhmann, M d R., innerhalb der „Deutschen Arbeitsfront“. Es haben sich daher folgende Verbände verschmolzen bzw. verschmelzen sich noch

- in den „Deutschen Buchdrucker-Verband“
 1. der „Buchbinder- und Papierverarbeitungsverband“
 2. der „Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen“
 3. der „Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe“
- in den „Deutschen Baugewerksbund“
 1. der „Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands“
 2. der „Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher usw.“
 3. der „Zentralverband der Schornsteinfegerge-jellen Deutschlands“
- in den „Deutschen Textilarbeiter-Verband“
 1. der „Deutsche Bekleidungsarbeiter-Verband“
 2. der „Deutsche Hutarbeiter-Verband“
- in den „Deutschen Landarbeiter-Verband“
 1. der „Allgemeine Mettlerverband Deutschlands“

Aufruf zur Unterstützung für die Opfer der Arbeit

Die nationalsozialistische Revolution ist wie ein Frühlingssturm durch die deutschen Lande gebläut. Veraltete und vermoderte Anschauungen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens sind zusammengebrochen wie ein Kartenhaus. An Stelle des alten Kasten- und Klassen-geistes bricht sich immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß nun durch den festen Zusammenschluß aller deutschen Arbeiter der Sturm und der Faust die Rettung Deutschlands heraufgeführt werden kann.

Durch die Botschaft unseres Führers, des Volkstanzlers Adolf Hitler, auf dem Kongreß der Deutschen Arbeitsfront haben wir die Gewißheit erlangt, daß die Sehnsucht der besten Deutschen in Erfüllung geht, daß endlich dem deutschen Handarbeiter in unserem Volke der Ehrenplatz gegeben wird, der ihm gebührt. Als eine lebensnotwendige Säule soll er Träger des neuen Staates werden. Jeder, der treu und redlich seine Arbeit verrichtet, soll die gleiche Ehre genießen, ohne Ansehen des Arbeitsplatzes, auf dem er zufällig steht.

Ein großes Unrecht ist dadurch wieder gutgemacht, das gerade den Handarbeiter in der Vergangenheit traf. Wie mancher hat in treuer Pflichterfüllung im Betriebe Leib und Leben hingegeben, und wie selten erklang das Lied vom braven Mann. Nicht Ehrung, sondern Undank war nur zu oft der Lohn, der die Opfer oder deren Hinterbliebenen traf. Um so freudiger hören wir darum den hochherzigen Aufruf unseres Führers zu einer Stiftung für die Opfer der Arbeit.

Wir wenden uns mit Recht gerade an unsere Mitglieder der NSD., die ihr aus eigener Anschauung die Gefahren kennt, die den Handarbeiter bei seiner Tätigkeit über, auf oder unter der Erde oder im Wasser bedrohen. Wir rufen euch zu, jetzt euren bewährten Kampfsgeist ein für diese edelste Ehrenaufgabe, die wir den Kameraden gegenüber zu erfüllen haben, die auf dem Kampffeld der Arbeit zusammengebrochen oder geblieben sind. Ein jeder mache Propaganda für diese Stiftung. Tragt euer Wissen von den Gefahren im Betriebe hinaus unter die Volksgenossen, die aus eigener Anschauung eure Gefahrenbetriebe noch nicht kennen, die aber alle die Einsicht haben sollen, daß wir Deutsche alle eine Schicksalsgemeinschaft darstellen.

Wir Nationalsozialisten haben die Selbstverantwortung immer als obersten Leitstern unseres Handelns betrachtet. Wie haben wir die Hände in den Schoß gelegt und tatenlos auf das große Wunder gewartet, das uns die Rettung ohne unser Zutun bescherte.

So wollen wir auch jetzt als Mitglieder der NSD. uns an die Spitze dieses Hilfswerkes stellen und mit aller Kraft verbend eintreten für „die Stiftung für die Opfer der Arbeit“.

Es gilt das Wohl unserer Kameraden, die ein Opfer der Arbeit wurden, es gilt, eine Ehrenpflicht zu erfüllen gegenüber den Hinterbliebenen dieser Helden.

geg. R. Schuhmann, M. d. R.

- in den „Deutschen Metallarbeiterverband“
- 1. der „Zentralverband der Maschinisten und Heizer“;
- in den „Deutschen Lederarbeiter-Verband“
- 1. der „Verband der Sattler, Tapezierer und Portefeutler“;
- 2. der „Zentralverband der Schuhmacher“;
- in den „Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter-Verband“
- 1. der „Zentralverband der Hotels, Restaurant- und Caféangestellten“.

15 Grundverbände

An Grundverbänden bestehen nunmehr der Verband der

Bauarbeiter,	Landarbeiter,
Bergarbeiter,	Metallarbeiter,
Büchdrucker,	Textilarbeiter,
Eisenbahner,	Tabakarbeiter,
Fabrikarbeiter,	Steinarbeiter,
Holzarbeiter,	Gesamtverband,
	Lederarbeiter,

Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, Heimarbeiter und Dienstpersonal.

Mit der Schaffung dieser Grundverbände haben sowohl der DGB. an sich als auch die heute nicht mehr zu rechtfertigende Vielheit seiner Verbände ein für allemal das Zeitliche gesegnet. Die alte Form ist damit für immer tot.

Natürlich ist es nicht der Zweck des Nationalsozialismus, starre, leblose, übergroße Zentralverbände zu schaffen, ohne diesen inneres und damit fruchtbringendes Leben einzuhauchen. Dieses Leben kann nur gedeihen, wenn die mannigfaltigen Berufsarten und -sparten, die in einem großen Verband erklärlicherweise vorhanden sind, voll zur Geltung kommen und außerdem eine völlige Selbstverwaltung gewährleistet wird. Beides ist der Wunsch und Wille des Nationalsozialismus. Darum sieht der neue Organisationsaufbau bei den Grundverbänden die Schaffung möglichst vieler sogenannter „Fachschaften“ vor, in denen organisch die verschiedenen Berufsarten bzw. -sparten des Hauptberufs eingegliedert werden, um der Eigenart des Berufes sowohl hinsichtlich der weiteren Pflege und Ausbildung als auch nach der wirtschaftlichen Seite hin (Lohn, Arbeits-, Urlaubszeit usw.) gerecht zu werden.

Selbstverwaltung ist oberstes Prinzip, um die Freude und Verantwortung am gemeinsamen Werk zu wecken. Der Staat wird nur dann eingreifen, wenn er unbedingt muß. Wir können heute schon versichern, daß er das überhaupt nicht braucht, weil unsere künftige Erziehungsarbeit die Verantwortungs-freudigkeit auf einen noch nie in der Arbeiterschaft vorhanden gewesenen Grad bringen wird.

Mit der Schaffung dieses „Gesamtverbandes der Deutschen Arbeiter“ in der „Deutschen Arbeitsfront“ ist natürlich unsere Arbeit noch nicht erschöpft. Es werden noch Wochen und Monate vergehen, bis die Einschmelzung folgerichtig und völlig organisch bis zur kleinsten Zelle herab durchgeführt ist. Als zweite große Aufgabe steht uns dann die planmäßige und ebenfalls organische Ueberführung der Christlichen Gewerkschaften in die neuen 15 Grundverbände bevor. Sie müssen gleichfalls zu den neuen großen

Sozialgerechte Urlaubsregelung

Der Leiter des Tarifamts der Deutschen Arbeitsfront hat zur Regelung der Urlaubsfrage eine Anweisung herausgegeben, die folgenden Wortlaut hat:

In unerträglichem Maße häufen sich die Beschwerden über rigorose Urlaubsstürzungen sowie über Herabdrückung des Lohnes in Urlaubsfällen. Ein derartiges Verhalten ist heute, in der Zeit der aufsteigenden Wirtschaftskrise, durch nichts zu rechtfertigen. Wer sich heute noch dazu hingibt, den deutschen Arbeiter weiter als Ausbeutungssobjekt zu behandeln, als das er unter der verflochtenen marxistischen Führung ausgeht und ausgezogen wurde, der verdient es nicht, als deutscher Unternehmer gestützt und behandelt zu werden.

Die bisherige Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts lagte auf marxistischem, also arbeiterfeindlichem Recht. In einem deutschen Arbeitsrecht wird der Urlaubsanspruch die ihm gebührende Regelung finden.

- Bis zur gesetzlichen Regelung ordne ich folgendes an:
- 1. Für das Jahr 1933 darf die Urlaubsdauer gegenüber den Vereinbarungen für das Jahr 1932 nicht gekürzt werden.
- 2. In jedem Falle ist für die Urlaubszeit, soweit nicht tariflich etwas Günstigeres vereinbart ist, der volle ungekürzte Wochenlohn, unter Zugrundelegung der 48-Stunden-Woche zu zahlen, also auch dann, wenn vorübergehend gearbeitet worden ist.

Ich erwarte von jedem deutschen Unternehmer, daß er im Einklang mit der heutigen Zeit und in Würdigung des menschlichen und des Arbeitswertes seines Arbeiters diesen Lohn und freudig das gewährt, was er für sich selbst gewöhnlich in Anspruch nimmt.

Von Zuwiderhandlungen ist unerträglich an die zuständigen Betriebsleiter der Deutschen Arbeitsfront Mitteilung zu machen.

Leiter des Tarifamts der Deutschen Arbeitsfront
gez. Seydewitz

Heersäulen der Arbeiter stoßen, um gemeinsam am großen Werk zu bauen. Das, was bei den Christlichen Gewerkschaften gut und wertvoll ist, wollen wir keineswegs ignorieren noch zerstören, sondern für den großen Aufbau nutzbar machen. Auch personell sind wir bereit, alle die, die guten Willens sind, also den Nationalsozialismus nicht nur als reale politische Macht, sondern ihn auch langsam als die tragende geistige Idee und Weltanschauung des 20. Jahrhunderts und der weiteren Zukunft anerkennen, schließlich wird es dann unsere dritte Aufgabe sein, nach der Eingliederung der Christlichen Gewerkschaften den Rest der organisierten Arbeitnehmer (z. B. Kirch-Dundersche Gewerkschaften, Wirtschaftsfriedliche, Sonstige) dem „Gesamtverband der Deutschen Arbeiter“ in der „Deutschen Arbeitsfront“ einzufügen.

Das ganze schaffende Deutschland in der Deutschen Arbeitsfront.

Die letzte und größte organisatorische Tat dürfte dann die restlose Erfassung aller (auch zur Zeit arbeitslosen) Werktätigen, also bisher Unorganisierter sein. Auch sie gehören in die „Deutsche Arbeitsfront“, denn künftig gilt nur der etwas im neuen Deutschland, der im Besitz des

Staatsbürgerrechtes

ist. Die Verleihung dieses so wichtigen Staatsbürgerrechtes, welches regelrecht verdient werden muß, ist aber abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Organisation der „Deutschen Arbeitsfront“.

Mit der Erfassung des letzten deutschen Werktätigen krönen wir unsere große organisatorische Arbeit. Darum ist nichts törichter, ja beinahe wirtschaftlicher Selbstmord, als wenn Nichtkatholische die Verbände verlassen. Sie machen sich und ihre Familien unglücklich. Denn darüber besteht wohl kein Zweifel, daß später nur der Arbeit erhalten kann, der Mitglied der „Deutschen Arbeitsfront“ ist. Der Nationalsozialismus veranfert sich immer mehr im Volke!

Damit haben wir im großen alles, was bisher in Deutschland gewerkschaftlich bzw. nicht organisiert war, einheitlich erfasst und zusammengefaßt. Gewiß, es sind Menschen mit noch stark widerstrebenden Empfindungen untereinander und — wir leugnen es nicht — auch oftmals gegen die neuen Leiter. Das ist auch bei der Betrachtung der sich beinahe tagtäglich vollziehenden gigantischen revolutionären Umwälzung unseres staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und persönlichen Lebens menschlich völlig verständlich. Jedoch wie es unmöglich ist, schon heute und morgen diese widerstrebenden, geistig völlig falsch und gegenständig orientierten Menschen zum Nationalsozialismus zu erziehen, so ist es ebenfalls gänzlich unmöglich, den am 30. Januar d. J. zur endgültigen und unabänderlichen Herrschaft angetretenen neuen staatlichen Zustand etwa lächerlicherweise zu ignorieren, ja vielleicht verwegenermaßen praktisch in irgendeiner Form aktiv zu bekämpfen! Das letzte wäre, darüber besteht wohl auch im letzten Winkel Deutschlands restlose und illusionslose Klarheit, hellster Wahnsinn. Mit jedem Tag, mit jeder Stunde, ja mit jeder Minute wird das nationalsozialistische Regime mehr und mehr machtpolitisch verankert, und keiner sollte darüber so froh sein, wie gerade der deutsche Arbeiter! Denn diese Machtverankerung sichert ihm erst seine Zukunft, die wir etappenmäßig glücklicher als bisher gestalten wollen. Schon nach einem Jahr werden Hunderttausende in der „Deutschen Arbeitsfront“ zusammengeschlossene deutsche arbeitende Menschen erkannt haben, welcher Segen die Tat des 2. Mai war. Und nach einem weiteren Jahr werden es 1—2 Millionen sein, bis schließlich eines Tages das ganze arbeitende Volk im Nationalsozialismus das Glück und die Zufriedenheit, aber auch die Kraft und die Macht gegen alle Feinde unserer Nation sieht!

An die deutschen Arbeitgeber

Wir werden fortlaufend und in kürzester Form soziale Probleme erörtern, für deren Lösung wir in erster Linie die Arbeitgeberkreise in Anspruch nehmen müssen, die gleich uns mit dem Herzen am Aufbau des neuen Staates beteiligt sind.

Im Rahmen ihres großzügigen Arbeitsbeschaffungsprogramms hat die Regierung auch Maßnahmen vorgegeben, die sich auf bevölkerungspolitischen Gebieten in der günstigsten Weise auswirken müssen. In großem Umfang werden wieder weibliche Arbeitskräfte in die hauswirtschaftlichen Betriebe hineinströmen. Diese Auswirkung kann wesentlich beschleunigt werden, wenn an Stelle junger Mädchen oder Frauen, die nicht unbedingt auf den Erwerb angewiesen sind (Doppelverdiener u. ä.), in den Kontoren und Läden sachlich gehaltenes männliches Personal eingestellt wird. Gerade der Beruf der kaufmännischen Angestellten leidet in hohem Maße unter der großen Arbeitslosigkeit, und die Stellenvermittlungen der dem Gesamtverband der Angestelltenverbände angeschlossenen Organisationen sind ohne weiteres in der Lage, auch den härtesten Anforderungen zu entsprechen. In diesem Zusammenhang muß freilich an einen erheblichen Teil der jüngeren männlichen Kräfte die ernste Mahnung gerichtet werden, insbesondere die Zeit der

Stellenlosigkeit für die Weiterbildung im Berufe zu benutzen und sich die Kenntnisse der Stenographie und des Maschinenschreibens unbedingt anzueignen.

Das Sozial-Amt wird es sich jedenfalls angelegen sein lassen, mit steigendem Nachdruck dahin zu wirken, daß die weibliche Kraft nicht ihrer Billigkeit wegen bevorzugt wird, sondern gleiche Bezahlungen für gleiche Leistungen allenthalben Platz greifen.

Wir haben ferner beobachtet, daß stärkste Hochkonjunktoren vorübergehender Art nur selten zu Neueinstellungen von Arbeitskräften Veranlassung geben. Lieber wird das vorhandene Personal bis zur äußersten Grenze menschlicher Leistungsfähigkeit durch Ueberstunden in Anspruch genommen. Das war z. B. vielfach bei der Bereitstellung des ungeheuren Bedarfs an Fahrzeugmaterial der Fall, der in den letzten Monaten zu verzeichnen war. Für den Betriebsleiter ist es natürlich bequemer, geschulte Kräfte verstärkt zu beschäftigen, als sich mit Ausbilden „herumzuärgern“, wie die landläufige Ausrufe gern lautet. Nach Gesichtspunkten der Bequemlichkeit kann aber der Aufbau des Staates und der Wirtschaft nicht geregelt werden, und Mehrarbeit, die da und dort erfreulicherweise einsetzt, kann bei einer zweckmäßigen Mischung von geschultem und einzuschulendem Personal ohne nennenswerte Reibung geleistet werden.

Wir erwarten daher, daß man sich bei etwaigem Bedarf stets der arbeitslosen Volksgenossen erinnert. Adolf Hitler und seine Bewegung verfolgen und registrieren genau, wer im Arbeitgeberlager das große Ziel der Beilegung der Arbeitslosigkeit ernsthaft ins Auge faßt und wer nicht.

Deutsche Arbeitsfront Amt für soziale Fragen
gez.: Stöhr, M. d. R.

Arbeitschutz

Das Gebiet des Arbeitsschutzes umfaßt, wenn man den Rahmen weit spannt, fast alle Fragen sozialpolitischer Natur. Im nachstehenden soll jedoch der Arbeitsschutz im engeren Sinne behandelt werden, d. h. der Schutz der Arbeitstätigkeit des Arbeitnehmers in rein betriebs-technischer Hinsicht. In dieser Richtung ergeben sich für die neue nationalsozialistische Gewerkschaftsleitung bedeutende und zahlreiche Aufgaben. Bisher ist das Gebiet in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen verstreut behandelt worden. Zum Teil handelt es sich hierbei um gesetzliche Bestimmungen, aus der Zeit lange vor dem Kriege. Die Bestimmungen sind zu einem sehr wesentlichen Teil inhaltlich überholt, weil sie Produkte einer liberalistischen Wirtschaftsauffassung sind und bei ihnen der Gedanke unserer neuen „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ nicht genügend berücksichtigt worden ist. Außerdem haben die bisherigen Bestimmungen den sehr wesentlichen Fehler, daß sie zwar sehr schön auf dem Papier stehen und in zahlreichen Paragraphen in oft schwer verständlicher Form zusammengefaßt sind, ohne jedoch eine Handhabe zur praktischen Durchführung zu gewähren. Hierin grundlegende Arbeit zu leisten, ist eine bedeutsame Aufgabe der neuen Gewerkschaftsleitung.

In den zurückliegenden Jahren des schwarzen Systems wurde allerdings schon der Versuch gemacht, die vorstehend genannte Aufgabe zu lösen. Wie bei vielem in dem Reichsdeutschesland blieb es jedoch nur bei dem Versuch. Ein Erfolg konnte infolge der grundlegenden Fehler des Systems nicht erreicht werden. Man hatte zwar in dem Reichsarbeitsministerium einen Entwurf eines „Arbeitsschutzgesetzes“ ausgearbeitet, dieser Entwurf wurde dann durch unzählige Kommissionen des Reichstages, des Reichsrates und des Reichswirtschaftsrates hindurchgezerrt. Man redete unendlich viel in diesen schönen Ausschüssen. Man schrieb ausführliche Protokolle. Die damaligen Gewerkschaftssekretäre erstatteten Gutachten, worauf Gegengutachten der Arbeitgeberorganisationen zusammengeschrieben wurden. Der Schlußeffekt jedoch war nach allem, daß der besagte Entwurf auch jetzt noch unerledigt bei den Akten schlummert, trotzdem er bereits aus dem Jahre 1926 bzw. 1929 stammt.

Zur Sache selbst ist folgendes vom nationalsozialistischen Standpunkt aus zu sagen. Die RSDAP. steht in der deutschen Arbeit und damit auch im Träger der Arbeit, dem Arbeitnehmer, das wertvollste Gut des deutschen Lebens, das jedes erdenklichen Schutzes bedarf. Insbesondere muß dafür gesorgt werden, daß die Gesundheit des Arbeiters im Betriebe keinen unnötigen Gefahren ausgesetzt ist. Vor allem die Jugendlichen und die Frauen bedürfen eines erweiterten Betriebsschutzes. Um diesen Schutz auch praktisch zu gewährleisten und zu kontrollieren, müssen bestimmte beamtete Ärzte mit Spezialausbildung bestellt werden, die auch wirklich die nötigen praktischen Erfahrungen in den speziellen Betriebsgefahren besitzen. Ferner muß dafür gesorgt werden, daß die Kontrolle der Betriebe nicht nur gelegentlich oberflächlich erfolgt, damit der Aufsichtsbeamte auch ein umfassendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse in dem Betrieb erhält. Entsprechende Vor schläge in dieser Richtung liegen bereits vor.

Ein sehr wesentliches Kapitel des Arbeitsschutzes besteht in der Regelung der Arbeitszeit. Eine Ueber-schreitung der achtstündigen Arbeitszeit darf nur in besonderen, klar geregelten Fällen gestattet sein und auch dann nur in beschränktem Maße. Die bisherigen Bestimmungen sind gerade in diesem Punkte oft sehr unklar und lassen zu viele Ausnahmen zu. Die Gewährung von

Arbeitspausen und von genügender Freizeit zwischen den Schichten muß gleichfalls genau geregelt werden. Besondere Schutzmaßnahmen sind für Fließ-, Band- und Stanzarbeit erforderlich. Gegen die Akkordarbeit bestehen allerhöchste Bedenken. Auch in diesem Punkte werden ganz bestimmte Regelungen im Interesse der Arbeiterklasse unbedingt notwendig sein. Der besonderen Fürsorge bedürfen diejenigen Arbeiterinnen, die vor und nach der Niederkunft stehen. Hier werden weitgehende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, denn der Nationalsozialismus steht gerade in der jugendlichen Mutter einen besonders wertvollen Teil des Volksganzes, der jedes Schutzes bedarf. Vom gesundheitlichen Wohlergehen der jungen Mutter und der Kinder in den ersten Jahren hängt für jede Familie zu einem sehr wesentlichen Teil das eheliche Glück auch für die spätere Lebenszeit ab. Schließlich seien noch die Fragen der Sonntagsarbeit, des Ladenschlusses und des genügenden Urlaubs erwähnt, die einer befriedigenden Regelung bedürfen.

Vorstehend konnten nur die wesentlichsten Punkte skizzenhaft angedeutet werden. Das ganze Gebiet des Arbeitsschutzes gewissenhaft und im Geiste eines ehrlichen deutschen Sozialismus neu zu gestalten, ist der Wille der neuen Gewerkschaftsleitung. Dieser Wille wird so schnell in die Tat umgesetzt werden, wie dies bei der traurigen Erbschaft, die der Nationalsozialismus nach jahrelanger roter Mißwirtschaft vorfindet, möglich ist.

Amt für Arbeitsschutz
im Gesamtverband der Deutschen Arbeiterverbände
gez.: Reichnow.

Sozialversicherungsbeiträge bei Arbeitsunfähigkeit

Gegenüber oberflächlicher Annahme durch viele Arbeitnehmer und schließlich auch deren Arbeitgeber, ist es nicht so, daß bei der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers grundsätzlich keine Beiträge zu entrichten sind; vielmehr ist diese Frage in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung und auch bei den sonstigen Abzügen vom Arbeitslohn verschiedenartig geregelt, und bestehen auch noch besondere Bestimmungen für die verschiedenartigen Einkommensverhältnisse, die bei der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers vorliegen können.

A. Krankenversicherung.

Nach den Bestimmungen des § 383 der Reichsversicherungsordnung sind von Arbeitern und Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Krankenhilfe für die Krankenversicherung Beiträge nicht zu entrichten, auch dann nicht, wenn Lohn oder Gehalt weitergezahlt werden oder gezahlt werden müssen. Die Beitragsbefreiung gilt auch für das dem Arbeitgeber zufallende Beitragsdrittel, und auch für die volle Zeit, also nicht nur für volle Wochen. Hingegen bedeutet die Fassung „bei Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Krankenhilfe“ (solange ein Arbeitsunfähiger also aus der Krankenversicherung nicht „ausgesteuert“ ist) nach einem Urteil des Reichsversicherungsamtes (vom 25. Mai 1932), daß die Kassenbeiträge gezahlt werden müssen, wenn ein Dienstbeschädigungsleidender, der wegen dieses Leidens ausgestellt wurde, an demselben Leiden nochmals arbeitsunfähig erkrankt. Es besteht für den Fall der Aussteuerung allerdings laut § 173 RVO die Möglichkeit, auf Grund eines besonderen Antrags von der Versicherungspflicht so lange befreit zu werden, wie die Arbeitsunfähigkeit oder die Notwendigkeit der Heilbehandlung während der Fortdauer derselben Krankheit besteht. Sonst sind natürlich auch Unfallkranke, auch wenn die Kassenleistungen dadurch entfallen, daß die Unfallversicherung die Leistungen gewährt, von der Beitragspflicht befreit. Auch dann, wenn auf Grund des Einzelarbeitsvertrages oder eines Tarifvertrages der Arbeitgeber während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit den Unterschied zwischen Krankengeld und Lohn zu gewähren hat, sind Krankentassenbeiträge nicht zu zahlen.

B. Invalidenversicherung.

Für die Invalidenversicherung sind in Krankheitszeiten in keinem Falle Beiträge zu entrichten, auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer den vollen Lohn oder Lohnanteile weiter erhält. Selbstverständlich besteht auch für die Beitragshälfte des Arbeitgebers keine Zahlungspflicht.

C. Angestelltenversicherung.

Anders jedoch liegen die Verhältnisse bei der Angestelltenversicherung, bei welcher die Arbeitnehmer und Arbeitgeber ebenfalls den Beitrag je zur Hälfte zu tragen haben. Hier sind die Beiträge so lange zu entrichten, als der Angestellte das Gehalt weiter bezieht. Nicht zu entrichten sind also die Beiträge nur für die Zeit, in welcher der Versicherte kein Gehalt mehr bezieht. Wird das Gehalt nur teilweise weitergezahlt, so besteht ebenfalls Beitragspflicht, aber nur auf der Grundlage des tatsächlich gezahlten Gehaltsteiles. (Also nicht der Beitrag für das volle Gehalt.) Die gleiche Beitragsberechnung gilt auch dann, wenn dem kranken Versicherten etwaige Ansprüche an die Kranken- oder Unfallversicherung abgezogen werden dürfen. (Letzteres ist aber bekanntlich auf Grund des § 63 des Handelsgesetzbuches in den ersten sechs Wochen der Gehaltsweiterzahlung für kaufmännische Angestellte im Krankheitsfalle nicht zulässig, hat also nur für eine darüber hinausgehende Gehaltszahlung Bedeutung.)

Am 17. Juni 1933 ist der vierundzwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1933 fällig.

D. Arbeitslosenversicherung.

Bei den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Versicherungspflicht auf Grund der Krankenversicherungspflicht oder der Angestelltenversicherungspflicht handelt.

Für angestelltenversicherungspflichtige, aber krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer besteht grundsätzlich Beitragspflicht in Krankheitszeiten, sowie ja auch die Beitragspflicht zur Angestelltenversicherung weiterbesteht, sofern das Gehalt oder Gehaltsteile weitergezahlt werden.

Für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, gleichviel ob Arbeiter oder Angestellter, gilt erst neuerdings, vom ersten Januar 1933, die Regelung, daß dann Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen sind, wenn Lohn oder Gehalt weiter gewährt werden oder werden müssen. Diese Regelung ist durch den Präsidenten der Reichsanstalt Ende vorigen Jahres getroffen worden, nachdem durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes die Beitragspflicht für arbeitsunfähige Arbeitnehmer grundsätzlich bejaht worden war, für den Fall, daß das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis fortbestanden hat. In der Erkenntnis der Härte einer solchen Regelung, hat der Präsident der RAVV die Regelung getroffen, daß Beiträge nur bei der Fortzahlung des Arbeitsentgeltes zu leisten sind.

E. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Bei dieser Abgabe gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Bei Gehaltsweiterzahlung sind sie für die Dauer derselben weiterzuzahlen. Sofern der Arbeitgeber aber nur Gehaltsteile zu zahlen hat, darf die Berechnung nur nach den tatsächlich gezahlten Lohn- oder Gehaltsteilen nach Lohnsteuergrundsätzen vorgenommen werden.

F. Lohnsteuer.

Für eine Berechnung des Lohnsteuerabzuges ist immer nur der tatsächlich gezahlte Arbeitslohn oder das Gehalt maßgeblich. Sofern also der Arbeitgeber Abzüge vom Lohn vornehmen kann, ist die Lohnsteuer nur nach dem entsprechenden Gehaltsteil unter Berücksichtigung der vollen steuerfreien Beträge, zu berechnen.

Das bäuerliche Erbrecht

Das alte germanische Erbrecht kannte die Vererbung des bäuerlichen Besitzes nur an ein Kind, den sogenannten Auerben. Unter dem Einfluß des römischen Rechts ist dieses sogenannte Auerbenrecht in manchen Gegenden Deutschlands geändert worden. Man hat die Erbteilung eingeführt, d. h. beim Erbfall wurde nicht nur das eventuell vorhandene Barvermögen an die Kinder aufgeteilt, sondern auch der Grund und Boden. Die Folge dieser Erbteilung, die einerseits zwar wegen der gleichen Beteiligung aller Kinder als die gerechtere erscheint, ist wirtschaftlich insofern von Nachteil gewesen, als die Entwicklung von Zwergeböden gefördert wurde, der dem einzelnen Besitzer keine selbständige bäuerliche Existenz mehr sicherte.

In Preußen ist jetzt durch die Neuschaffung eines bäuerlichen Erbhofrechtes nunmehr das alte germanische Auerbenrecht wiederhergestellt worden. Der Gesetzgeber ist sich allerdings darüber klar gewesen, daß die Durchführung der Neuordnung in Gebieten, in denen das Auerbenrecht nicht mehr besteht, mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Infolgedessen wird das bäuerliche Erbhofrecht zwangsweise nur dort eingeführt werden, in denen die Auerbensitte sich bisher noch erhalten hatte. In den übrigen Gebieten, in denen also die Auerbensitte nicht besteht, soll die Einführung des neuen Erbrechts zwar gefördert, aber nicht aufgezwungen werden. Als Landschaften ohne Auerbensitte im Sinne des neuen Gesetzes gelten die Regierungsbezirke Aachen, Koblenz, Köln (ohne den Kreis Wipperfürth), Trier, Wiesbaden (ohne den Kreis Biedenkopf), vom Regierungsbezirk Kassel die Kreise Selkhausen und Hanau. In großen Zügen ergibt sich der folgende neue Rechtszustand.

Die weit verbreitete Sitte, daß nur ein Kind den Hof erbt, wird zum gesetzlichen Rechtszustand erhoben. Es wird also dort, wo das bäuerliche Erbhofrecht gilt, künftig nicht mehr möglich sein, einen Bauerhof unter mehrere Erben aufzuteilen oder ihn zum Verkauf zu bringen, wenn die Erben sich nicht einigen können. Diese Bestimmungen haben den Zweck, den landwirtschaftlichen Betrieb in einer Größe zu erhalten, welche die Ernährung einer Familie ermöglicht. Der Großgrundbesitz fällt nicht unter das neue Gesetz. Das neue Recht soll auch dem Ziele dienen, Bauern an die Stelle der Großgrundbesitzer zu setzen.

Wesentlich ist, was mit den Kindern geschieht, die nicht den Hof erben können. Bisher mußten sie ausgezahlt werden, woraus sich zweifellos ein Teil der landwirtschaftlichen Verschuldung erklärt. Jetzt sollen sie lediglich das Recht auf Ausbildung bzw. Ausstattung haben. Bei günstiger Wirtschaftslage hat der Bauer natürlich die Möglichkeit, durch Erwerb sonstigen Vermögens (z. B. Wertpapiere) für seine anderen Kinder zu sorgen, denn dieses Vermögen wird unter die Erben aufgeteilt. Das

neue Recht will den Kindern eines Bauern, die nicht den Hof erben konnten, die Möglichkeit geben, zeitweise auf den Hof zurückzukehren, wenn sie sich in großer Wirtschaftsnot befinden. Man denkt offenbar an eine Weiterentwicklung dieser Gesetzgebung in der Richtung, daß die Beleihungsfähigkeit des Bodens begrenzt werden soll, damit der Hof möglichst der Familie erhalten bleibt.

Es liegt nun die Frage nahe, ob man die Auffassung, daß Boden nicht eine Ware ist wie jede andere auch, ebenfalls im städtischen Bodenrecht zur Geltung bringen soll. Hier wäre zweifellos Gelegenheit, zu zeigen, wie im städtischen Bodenrecht durch die Revolution Vorschläge durchgesetzt werden können, deren Verwirklichung bisher am Widerstand der Interessenten scheiterte. Wir denken an die auch von uns immer wieder betonte Notwendigkeit, ein städtisches Bodenrecht zu schaffen, das den Boden der Spekulation entzieht und die Voraussetzung für eine vernünftige Städtebau- und Wohnungspolitik ist.

Vom Stand der BauSparkassenbewegung

Der gesunde Bauparganke ist recht bald nach seiner Verbreitung von gewissenlosen Kreisen mißbraucht worden. Daneben hat auch die unzulängliche Wirtschaftserfahrung manche Enttäuschung bereitet. Mit gesetzlichem Eingriff wurde deshalb im Jahre 1931 eine stärkere Ueberwachung der BauSparkassen eingeführt. Der gesetzliche Eingriff hat sich dahin verdichtet, daß alle BauSparkassen einer Prüfung durch das Reichsaufsichtsamt unterzogen wurden. Diese Prüfung ist auch heute noch nicht ganz abgeschlossen.

Eine Reihe von BauSparkassen haben schon bei Beginn der gesetzlichen Prüfung ihre Pforten geschlossen, teilweise durch Abwindung, teilweise durch Ueberleitung ihrer Spargermitteln an andere Baupareinrichtungen. Vom Reichsaufsichtsamt wurden bisher 40 BauSparkassen veranlaßt, den Konkurs anzumelden. Weiteren 27 BauSparkassen wurde der Geschäftsbetrieb untersagt. Diese mildere Form der Geschäftsunterjagung wird in einer Reihe von Fällen dahin führen, daß diese Kassen gleichfalls ihre Mitglieder größeren BauSparkassen zuführen können. Die Zahl der vom Reichsaufsichtsamt zugelassenen BauSparkassen beträgt bis jetzt 31. Bei etwa 40 Kassen ist das Zulassungsverfahren noch in der Schmebe.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes wurden 13 Kassen als sogenannte Depositenkassen (nach § 133 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) ohne weiteres zugelassen. Unter diesen befindet sich auch die BauSparkasse „Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot“, „Gemeinnützige G. m. b. H. Ludwigsburg“. In öffentlichen BauSparkassen, die dem deutschen BauSparkassen- und Giroverband angegliedert waren, bestanden Ende 1932 16. Die Reinigung des BauSparkassenwesens ist noch nicht beendet. Es ist anzunehmen, daß später das gesamte Sparkassenwesen noch eine weitere Vereinfachung erfährt. Wünschenswert wäre, daß hierbei dem Gedanken der Verwaltungskostenbegrenzung und der regionalen Betreuung, die sich auch auf die zweckmäßige Erstellung des Banobjektes beziehen könnte, bestmöglich Rechnung getragen wird.

Fundfachen

Wer eine Sache findet, muß sie dem Eigentümer unverzüglich zurückgeben, wenn er ihn kennt. Kennt er ihn nicht, muß er den Fund im nächsten Polizeirevier anzeigen, wenn er mehr als 3 RM wert ist. Die Fundsache kann der Finder selber verwahren oder aber der Polizei in Verwahrung geben. Wenn die Polizei das verlangt, muß er sie ihr abliefern. Meldet sich der Verlierer, so kann der Finder neben dem Ersatz der Aufwendungen einen Finderlohn als Belohnung für seine Ehrlichkeit verlangen, und zwar bei Wertgegenständen bis zu 300 RM 5 v. H., vom Mehrwert 1 v. H. Erkennt der Verlierer diese Ansprüche des Finders nicht an, hat der Finder ein Zurückbehaltungsrecht und ein Klagerecht. Meldet sich der Verlierer nicht, so erwirbt der Finder nach Ablauf eines Jahres nach der Anzeige den Fundgegenstand als sein Eigentum. Verzichtet der Finder darauf, so tritt die Gemeinde des Fundortes in seine Rechte. Der Verzicht kann gegenüber der Polizeibehörde formlos ausgesprochen werden. Im Verzicht auf Eigentumserwerb liegt regelmäßig auch ein Verzicht auf den Finderlohn, wenn der Finder sich nicht ausdrücklich dieses Recht vorbehält. Meldet sich der Verlierer erst nach einem Jahre, so hat er noch immer drei Jahre lang gegen den neuen Eigentümer einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung. Der unehrliche Finder, der die Anzeige „vergisst“, macht sich nach § 246 des Strafgesetzbuches strafbar wegen Unterschlagung. Außerdem verliert er den Anspruch auf Finderlohn und macht sich schuldenerkennlich.

Funde, die in den Geschäftsräumen einer öffentlichen Behörde oder in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt, also Verkehrsmittel, Theater, Banken, Warenhäuser usw., gemacht werden, unterliegen besonderen Bestimmungen. Sie müssen unverzüglich an die betreffende Behörde oder Verkehrsanstalt abgeliefert werden. Der Finder bekommt hier keinen Finderlohn, sondern nur Ersatz seiner Aufwendungen. Die Behörde macht den Fund öffentlich bekannt. Wenn der Verlierer sich nach einer bestimmten festgesetzten Frist nicht meldet, wird die Fundsache versteigert. Aber erst drei Jahre nach der Bekanntmachung geht der Erlös in das Eigentum nicht des Finders, sondern der betr. Behörde über. Bis dahin hat der Verlierer immer noch einen Rechtsanspruch auf den Erlös.

Die Arbeitslosigkeit im Verband im Mai 1933

Die Arbeitslosenberichte der Verbandsbezirke im Monat Mai ergeben, daß die baugewerbliche Wirtschaftslage wieder eine Besserung erfahren hat. Gegenüber der Arbeitslosenfeststellung von April mit 81,24 Prozent weist der Mai die Zahl der Arbeitslosen mit 78,32 Prozent auf. Das bedeutet ein Fallen der Arbeitslozenzahl um 3,59 Prozent. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres mit 83,01 Prozent liegt der diesjährige Stand um 5,65 Prozent niedriger. In den letzten sechs Jahren hatten wir im Monat Mai folgende Arbeitslozenzahlen: 1927 = 6,80 Prozent, 1928 = 14,06 Prozent, 1929 = 16,06 Prozent, 1930 = 44,60 Prozent, 1931 = 62,32 Prozent, 1932 gleich 83,01 Prozent.

Den ungünstigsten Stand hat der Bezirk Köln, ihm folgt Bodum. Erfreulicherweise ist in acht Bezirken der Arbeitslosenstand unter 80 Prozent gesunken. Arbeitslos waren gemeldet in den einzelnen Bezirken in Prozent der Mitglieder:

1. Berlin	79,16 %	7. Köln	88,63 %
2. Bodum	85,68 %	8. Königsberg	84,24 %
3. Breslau	77,67 %	9. München	58,09 %
4. Frankfurt	78,80 %	10. Münster	64,67 %
5. Hannover	79,10 %	11. Paderborn	70,30 %
6. Karlsruhe	78,96 %		

Bei Beurteilung dieser Zahlen muß ergänzend gesagt werden, daß ein Teil der Kollegen in berufsfremder und kurzfristiger Arbeit steht und daß nach wie vor die Berufsangehörigen der sogenannten Abwanderergebiete noch größtenteils unbeschäftigt sind. Wir hegen die Hoffnung, daß das neue Arbeitsbeschaffungsprogramm gerade unzerem Berufe einen gewissen Auftrieb bringt.

Rundschau

Bezugsberechtigung bei der Speisefettverbilligung

In einem Erlass des preussischen Innenministers wird der bezugsberechtigte Personenkreis von Reichsverbilligungsscheinen für Speisefette wie folgt bestimmt:

Als von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützungs- und Zuschlagsempfänger in offener Fürsorge unterstützte Personen gelten auch diejenigen Mieter, denen nur die Hauszinssteuer gestundet ist. Dabei sind als Zuschlagsempfänger diejenigen mit dem Mieter im Haushalt lebenden Familienangehörigen zu rechnen, die bei der Berechnung seines Bedarfs mitberücksichtigt wurden. Entsprechendes gilt für solche Mieter, die in Häusern wohnen, für die die Hauszinssteuer abgelöst ist, sofern für sie eine ähnliche Vergünstigung gegeben ist.

Zu dem bezugsberechtigten Personenkreis gehören selbstverständlich auch die in offener Fürsorge laufend unterstützten Kleinrentner und ihre Zuschlagsempfänger.

Auch Kottfandsarbeiter, für die die öffentliche Fürsorge die Grundförderung zahlt, und Fürsorgearbeiter erhalten die Reichsverbilligungsscheine. Als Zuschlagsempfänger sind diejenigen Haushaltsangehörigen anzusehen, für die der Fürsorgearbeiter oder Kottfandsarbeiter Zuschläge erhalten würde, wenn er statt in Fürsorge oder in Kottfandsarbeit laufend in unterstützender öffentlicher Fürsorge stände. Wegen der sonstigen Kottfandsarbeiter, die aus dem Kreis der vom Arbeitsamt Unterstützten genommen worden sind, wird die Belieferung der Reichsverbilligungsscheine durch die Arbeitsämter veranlaßt werden.

Günstiger Abschluß der Bauparkasse Gemeinschaft der Freunde Wittenrot

Aus dem Geschäftsbericht der ältesten und größten deutschen Bauparkasse Gemeinschaft der Freunde Wittenrot in Ludwigsburg für das Jahr 1932 ist trotz aller ungünstigen Einflüsse durch die Wirtschaftslage ein zufriedenstellendes Ergebnis festzustellen. Trotz der Not der Zeit ist ein Neuzugang von 857 Bauparkassern mit 8.248.000 RM Bauparkassenzuweisungen zu verzeichnen, so daß am 31. 12. 1932 42.710 Bauparkasserverträge mit 610.618.522 RM Gesamtanzahlbauparkassenzuweisungen geführt wurden. Durch die beträchtlichen Leistungen der Bauparkasse ist es möglich gewesen, im Berichtsjahr 1072 Bauparkassern 14.993.500 RM zuzubilligen. Bis zum 31. 12. 1932 wurden insgesamt 10.797 Bauparkassern 16.474.822 RM zur Verfügung gestellt. Bis zum 31. 12. 1932 hatten 5.393 Bauparkassern, das sind 39,5 Prozent, die Baugeldanzahlungen erhalten. Von diesen ist 16.797 = 42,2 Prozent die Bauparkassenzuweisung geteilt worden. Der Gesamtbeitrag der Hypotheken und Grundschulden beläuft sich auf 92.004.136 RM. Die beliehenden Parteien stellen nach den Spargattungen einen Wert von 221.364.744 RM dar. Das Spargattungen der nicht beteiligten deutschen Bauparkassern beträgt rund 83 Millionen Mark. Die Gelder sind in erheblichen Hypotheken angelegt. Die ständigen Mittel im Schrage von 7.367.261 RM sind bei 87 Banken und Sparkassen angelegt. Trotz höherer Abschreibungen konnte eine Rücklage von 20.975 RM gemacht werden, wodurch sich die Rücklagen auf rund 5.753.000 RM erhöhen. Obige Zahlen gelten nur für das deutsche Arbeitsgebiet. In Deutschland und Österreich zusammengefaßt wurde sich die Gesamtanzahl der Mitglieder der Gemeinschaft der Freunde auf 20.638.650 RM belaufen, die für 14.551 Bauparkassern bereitgestellt wurden. Das ist

eine anerkanntswerte Leistung. Der kurze Ausblick in die Zukunft, in dem die Hoffnung auf Besserung durchflingt, schließt: In vollem Bewußtsein unserer großen Verantwortung für die uns anvertraute Sache sind wir entschlossen, an dem Aufbau der deutschen Volksgemeinschaft mit allen Kräften mitzuarbeiten.

Was leistet ein Zentner Kohle?

Eine Lokomotive zieht mit einem Zentner Kohlen 1000 Tonnen 2,5 Kilometer weit, ein Schleppdampfer 1800 Tonnen 1 Kilometer weit. Die durch Verbrennung eines Zentners Kohle erzeugte Elektrizität treibt eine Straßenbahn 80 Kilometer weit. Ein Ofen kann 7 Tage lang geheizt werden, ein Badeofen liefert 18 Wannenbäder, eine elektrische Lampe brennt 1500 Stunden — Bei Vergasung liefert ein Zentner Kohle 15 Kubikmeter Leuchtgas, 1/4 Liter Benzol, 1/2 Zentner Koks; mit dem Gas brennt ein Gastöcher bei voller Flamme 50 Stunden, das Benzol reicht aus für eine Automobilomnibusfahrt von 1/2 Kilometer, der Koks genügt für 9 Tage zur Heizung eines mittelgroßen Wohnzimmers.

Tarifnachrichten

Reichstarif für das Isoliergewerbe allgemeinverbindlich. Der Reichsarbeitsminister. III 3453/289 Tar.

Berlin NW 40, den 1. Juni 1933. Entscheidung.

Der nachstehend bezeichnete Tarifvertrag wird im angegebenen Umfang gemäß § 2 der Tarifvertragsverordnung (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 47) für allgemeinverbindlich erklärt:

- I. Parteien des Tarifvertrages:
 - a) auf Arbeitgeberseite: Arbeitgeberverband der Wärme- und Kältefachtechnik E. W., Berlin;
 - b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Baugewerksbund; Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.
- II. Tag des Abschlusses: 7. April 1933, Nachtrag (Lohn-tarif) zum allgemeinverbindlichen Reichstarifvertrag vom 14. Juli 1932.
- III. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Arbeiter im wärme- und kältefachtechnischen Gewerbe (Isoliergewerbe). Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich auf Arbeitsverhältnisse in anderen Unternehmungen nur insoweit, als es sich um isoliergewerbliche Arbeiten an Neuanlagen oder an Erweiterungsanlagen von mehr als 50 qm Isolierfläche handelt.
- IV. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der Provinzen Ober- und Niederschlesien. Die Ausdehnung der allgemeinen Verbindlichkeit auf die Provinzen Ober- und Niederschlesien bleibt vorbehalten.
- V. Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit: 1. Juni 1933.
- VI. Ende der allgemeinen Verbindlichkeit: Die allgemeine Verbindlichkeit endet, vorbehaltlich einer früheren Aufhebung durch den Reichsarbeitsminister mit dem Tarifvertrag. Die allgemeine Verbindlichkeit der Anlage 1 (Lohn-tabelle) vom 14. Juli 1932 hat geendet. Im Auftrag: gez. Dr. Mansfeld, Beurlaubt: Reichs-Registerführer, als Ministerialkanzleisekretär.

Angewandte allgemeine Tarifgebiete

Tarifgebiet	abgeschlossen allgemeinverbindlich
Sachsen-Anhalt	22. 2. 33 15. 5. 33
Thüringen (nur für Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauwerke)	18. 2. 33 15. 5. 33
Fliesenlegergewerbe:	
Stadtgemeinde Berlin	29. 4. 33 1. 6. 33

Aus dem Verbandsleben

Limburg a. L. Die christlichen Bauarbeiter unseres Bezirkes nahmen in drei großen Delegiertenkonferenzen am 27. und 28. Mai zur Neuorientierung im Gewerkschaftsleben Stellung. Bezirksleiter Kollege Schleicher, Frankfurt a. M., und Kollege Sieben, Limburg a. L., besprachen sich mit den Vorgesängen, die zur Bildung der neuen deutschen Arbeitsfront geführt haben. Sie legten anschließend dar, wie die Stellung der christlichen Gewerkschaften hierzu sei. Im wesentlichen führten sie folgendes aus: Es war das Verhängnis der sogenannten freien Gewerkschaften, daß an ihrer Wiege der Sozialismus Pate gestanden hat und in den späteren Jahren die enge Verbundenheit zwischen Sozialdemokratie und freien Gewerkschaften niemals gelöst worden ist. Die christlichen Gewerkschaften sind aufgebaut und geführt worden nach den Lehren des Münchener Kongresses von 1899: „Christlich-national und parteipolitisch neutral“. Die Gesamtgewerkschaft der Mitglieder auf christlicher Grundlage, der Kampf um Bewirkung christlicher Grundzüge in der Wirtschaft beweist, daß es aus immer ernst mit dieser Forderung gewesen ist. Die nationale Verpflichtung zu Volk

und Staat kommt am besten dadurch zum Ausdruck, daß überall christliche Gewerkschaftler es gewesen sind, die für die Einheit des Reiches gekämpft haben. Die Redner erinnerten an Beispiele aus Oberschlesien, aus den Separatistengebieten im Rheinland und an den gegenwärtigen Kampf im Saargebiet. Auf Angriffe der deutschen Bergwerkszeitung gegen die Führer der christlichen Gewerkschaften wurde der Inhalt eines Briefes bekanntgegeben, den der ehemalige Reichsgerichtspräsident Simons an den Führer der christlichen Bergarbeiter geschrieben hat. Hierin bestätigt er, daß gerade die christlichen Gewerkschaften es im Rheinland gewesen sind, die im Kampf gegen den Separatismus in vorderster Linie standen. Auch auf dem christlichen Gewerkschaftskongress in Düsseldorf im vorigen Jahre anerkannte der Düsseldorfer Oberbürgermeister das mannhaft Eintreten der christlichen Gewerkschaften in den Tagen des Separatistenstrebens. Als Beispiel aus der jetzigen Zeit wurde erwähnt, daß es wiederum die christlichen Gewerkschaftsführer im Saargebiet sind, die sich für eine Rückgliederung nach Deutschland einsetzen, während die sozialdemokratischen Gewerkschaften erklären, eine Rückkehr in das faschistische Deutschland läme bei der Volksabstimmung 1935 nicht in Frage.

Zur Frage der Einheitsgewerkschaft erinnerten die Redner daran, daß im Jahre 1902 auf dem Kongress der christlichen Gewerkschaften in Frankfurt a. M. die Gründer, Brust, Giesberts und Peich, sich ausdrücklich dafür ausgesprochen, daß die christlichen Gewerkschaften die Einheitsgewerkschaft als erstrebenswertes Ziel ansehen, jedoch bei der sozialistischen Gebundenheit der freien Gewerkschaften sich dieses Ziel nicht verwirklichen lasse. Durch die Gleichhaltung der freien Gewerkschaften im Sinne der Regierung sei die Stunde gekommen, zu neuen Formen Stellung zu nehmen. Es gelte heute für die christlichen Gewerkschaftler, daß jeder — wenn auch mancher alte Kämpfer mit schwerem Herzen — sich aufrichtigen Sinnes für die neue Einheitsorganisation bereit erkläre und positiv an der Verwirklichung dieses Zieles mitarbeite.

In der Aussprache wurde besonders hervorgehoben, es werde endlich ein Bemühen der Gewerkschaftler verwirklicht, daß nunmehr jeder Außenstehende gezwungen würde, sich der deutschen Gewerkschaftsbewegung anzuschließen. Klagen wurden geführt, daß im Kreise Limburg immer noch die Herabsetzung des Landertragswertes auf sich warten ließe, obwohl in allen umliegenden Kreisen schon längst eine bessere Regelung stattgefunden habe. Für die Frage der Abwanderungsarbeiter wurde erneut aktives Vorgehen von den zuständigen Stellen gefordert.

Die Leiter der Konferenzen schlossen mit dem Aufruf, treu wie bisher der gewerkschaftlichen Verpflichtung nachzukommen und Aufbauarbeit zu einem christlich-nationalen Staat zu leisten.

Bücherschau

Dipl.-Ing. Karl Maria Grimme: „Das Eigenheim“. Sein Bau und Anlage. RM. 2.—, Michael-Winkler-Verlag, Leipzig.

Auf keinem Gebiet sind in der Nachkriegszeit die Umwälzungen stärker gewesen als auf dem Gebiet des Wohnungsbaues. Veränderte familiäre Vorstellungen, neue technische Möglichkeiten und veränderte Wohnansprüche haben dem Wohnungsbau ein gänzlich verändertes Gesicht gegeben. Zu Ende scheint die Entwicklung jedoch nicht zu sein, in der Literatur wie auch in der Praxis erkennt man, daß wir noch mitten im Ringen um die neue Form der Wohnung sind. Einen wesentlichen Beitrag innerhalb des angeschnittenen Fragenkomplexes gibt der Verfasser der Broschüre zum Eigenheimbau. In einer Reihe von Abschnitten wird alles Wesentliche gesagt, was der Hausbesitzer wie auch der Bauherr selbst unter Berücksichtigung der gegenüber der Vorkriegszeit veränderten Verhältnisse wissen muß. Die Untertitel „Die Lage des Hauses im Grundstück“, „Die äußere Gestalt unseres Hauses“, „Der gute Grundriß“, die Aufteilung der Räume“, „Die innere Einrichtung“, „Der Hausgarten“ zeigen, daß der Verfasser bemüht ist, die Frage allseitig einer guten Lösung zuzuführen. Es muß anerkannt werden, daß Grimme, ausgehend vom Zweck des Wohnhauses, grundsätzlich durchweg die richtigen Lösungen findet. Technisch muß die Gestaltung eines Hauses seinen Zwecken entsprechend von innen nach außen gehen, während früher durchweg das Gegenteil der Fall war. Dem gemünderten Wohlstand des gesamten Volkes entsprechend wird, wie der Verfasser richtig betont, die Klein- und Kleinstwohnung im Vordergrund stehen müssen. In einer Fülle von Beispielen wird gezeigt, wie trotz verhältnismäßig kleiner Wohnfläche bei geschickter Ausnutzung des Raumes, selbst für größere Familien dennoch ausreichend Wohngelegenheit geboten werden kann. Außerordentlich wertvoll sind die Hinweise auf die zweckmäßige Einrichtung der einzelnen Räume von Klein- und Kleinstwohnungen. Allerdings muß man bei den praktischen Beispielen eins bedenken, zum Vorbild sind durchweg bürgerliche Verhältnisse genommen. Es fehlt, wie fast immer bisher noch, auch auf Ausstellungen, das Haus, dessen Raumverhältnis und Einrichtung den besonderen Bedürfnissen der Arbeiterfamilie Rechnung tragen.

Sterbetafel

Am 12. Mai starb unser treuer Kollege Hermann Jost aus Großentast im Alter von 29 Jahren an Lungenleiden. Verwaltungsstelle Fulda. Ehre seinem Andenken!

Kabel-Kamerling
N. Kastanienallee 56,
Ecke Fehrbellinerstr.
Spese, Schiast, Herrenzir., Küssen, Zurechtgenom., Zim. a. Pr. Polier-, Beiz. a. Poliermasch. - Werkz.

Louis Mosberg
Bielefeld 5
in Berufskleidung
und Werkzeugen
unübertroffen.
Ermäßigte Preisliste gratis

Berufskleidung für
Bauhändler u. sonstige Industriezweige. Werkzeuge, Teakholz-Wasserwagen. Preisl. mit Kalend., 224 Seiten stark gratis.
Mechanische Kleiderfabrik
Versandhaus Fritz Ulrich
Altona-Elbe 10 Gustavstr. 56-60